

Einbezug eines Grundstückes in Flurgenossenschaft

Aus den Verhandlungen der Ständekommission vom 30. Mai 2006 (Amtlich mitgeteilt)

Die Ständekommission hatte zwei Rekurse zu behandeln, mit denen sich zwei Grundeigentümer gegen den Einbezug ihrer Parzellen in eine zu gründende Flurgenossenschaft zur Wehr gesetzt haben. Die Ständekommission hat in Ablehnung der beiden Rekurse den vom Bezirk angestrebten Einbezug ihrer Parzellen als zweckmässig erachtet.

(Rk) Dabei hat sie in ihren Erwägungen vorerst den grundsätzlichen Zweck einer Flurgenossenschaft in Erinnerung gerufen und dargelegt, worauf bei der Abgrenzung des Einzugsgebietes einer Flurgenossenschaft zu achten ist. Im Einzelnen hat die Ständekommission dazu Folgendes festgehalten:

Sind Bodenverbesserungen wie Gewässerkorrekturen, Aufforstungen, Weganlagen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen möglich, kann gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 (FLG) die Gründung einer Flurgenossenschaft unter amtlicher Mitwirkung angebeht werden. Es handelt sich bei diesen Unternehmen um Realkorporationen des kantonalen öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 703 ZGB.

Die Rekurrenten beantragen, ihre Waldparzellen seien nicht in den Perimeterkreis der in Gründung begriffenen Flurgenossenschaft aufzunehmen. Die Ständekommission hat aufgrund dieses Antrages zu prüfen, ob der vom Bezirksrat vorgesehene

Einbezug der rekurrentischen Parzellen in den Beteiligtenkreis zweckmässig ist.

Wie das Einzugsgebiet einer Flurgenossenschaft abzugrenzen ist, bestimmt sich nach deren Zweck bzw. dem Zweck der geplanten Flurstrasse. Im Falle von Strassen- und Weganlagen sind in der Regel sämtliche Grundstücke einzubeziehen, die aus der betreffenden Strasse einen Nutzen ziehen. Darunter fallen in erster Linie direkt anstossende Grundstücke. Im Weiteren haben aber auch Grundstücke, die indirekt durch eine zu erstellende, auszubauende oder zu unterhaltende Strasse erschlossen werden, einen gewissen Nutzen. Es rechtfertigt sich in der Regel, den Perimeterkreis nicht allzu eng zu ziehen. Der Ständekommission steht bei der Beurteilung dieser Frage ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Rund 20 Waldparzellen

Gemäss der amtlichen Publikation im Appenzeller Volksfreund vom 13. September 2005 soll zwecks Regelung der Fahr- und Rechtsverhältnisse ab der Liegenschaft Böhl bis zum Lankerholzwald eine Flurgenossenschaft gebildet werden. Neben dem Bau einer neuen Zufahrt zur Liegenschaft Parz. Nr. 420, Böhl, ist beabsichtigt, die Fahr- und Rechtsverhältnisse für die Eigentümer von rund 20 Waldparzellen im Lankerholzwald gemeinschaftlich zu regeln. Verschiedene Waldparzellen im Lankerholzwald müssen ihre Waldparzelle über den bestehenden steilen Fahrweg, welcher von der neuen Schlatterstrasse

Hochschule Wädenswil: Auflösung des Konkordates

(Rk) Die Ständekommission erklärte am 18. August 1979 den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Fachhochschulreform hat der Konkordatsrat am 17. Dezember 2004 insbesondere beschlossen, das durch eine Revision im Jahre 1999 umbenannte Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil sowohl für den Hochschul- als auch für den Berufsbildungsteil auf den 31. Dezember 2006 aufzulösen und die Angebote und

Tätigkeiten der Schule in Wädenswil in den Verantwortungsbereich des Kantons Zürich zu überführen. Die Konkordatsträger wurden gebeten, den Auflösungsbeschluss bis zur Konkordatsitzung im Juni 2006 zu bestätigen. Aufgrund von Gesprächen der zuständigen Departementsvorsteher mit den Kantonen Zürich und St.Gallen in Bezug auf die künftigen Standorte der Fachhochschulen hat die Ständekommission der Auflösung des Konkordates betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil auf den 31. Dezember 2006 zugestimmt.

Mit Ausnahme des Kantons Zürich ergeben sich für die Trägerkantone mit der Auflösung des Konkordates insgesamt Kosteneinsparungen, indem sie künftig für Studierende an der Hochschule Wädenswil nur noch Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2004 sowie im Berufsbereich Schulgelder gemäss der Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 bzw. dem regionalen Schulgeldabkommen zwischen den Ostschweizer Kantonen vom 19. September 2001 bezahlen müssen.

Schlatt-Haslen beschlossene Einbezug der Parzellen der Rekurrenten in den Perimeterkreis der zu gründenden Flurgenossenschaft Böhl-Lankerholzwald erscheint der Ständekommission daher durchaus zweckmässig.

Einbezug ist richtig

Das weitere Argument der Rekurrenten, nicht auf die vorgesehene neue Erschliessung angewiesen zu sein, ändert an der Tatsache nichts, dass der Einbezug ihrer Parzellen in den Beteiligtenkreis der zu gründenden Flurgenossenschaft Böhl-Lankerholzwald für die zweckmässige Erschliessung der Waldparzellen der am Gemeinschaftswerk interessierten Grundeigentümer von Vorteil ist. Das geltend gemachte geringe Interesse am angestrebten Gemeinschaftswerk wird erst in einem späteren Verfahrensschritt im Rahmen des Kostenverteilers der künftigen Flurstrasse zu berücksichtigen sein. Die Rekurrenten erhalten die Möglichkeit, allenfalls Abänderungsvorschläge in Bezug auf den prozentualen Kostenverteiler im Rahmen der öffentlichen Auflage anzubringen. Im vorliegenden Verfahrensstadium hat die Ständekommission lediglich die Zweckmässigkeit des Einbezugs der rekurrentischen Parzellen in den Beteiligtenkreis der zu gründenden Flurgenossenschaft Böhl-Lankerholzwald zu beurteilen. Diese hält sie aufgrund des Gesagten klar als gegeben. Demnach ist dem Antrag der Rekurrenten auf Entlassung ihrer aus dem Beteiligtenkreis nicht zu entsprechen und die vorliegende Rekurse somit abzuweisen.

über die Liegenschaft Böhl bis zum Lankerholz verläuft, bewirtschaften. Mit dem geplanten Ausbau der Erschliessung der Liegenschaft Böhl kann die Bewirtschaftung zahlreicher Waldparzellen über die neue Strasse verbessert werden.

Die rekurrentischen Parzellen sind rundherum von den Waldparzellen anderer Eigentümer umgeben. Die Rekurrenten sind daher auf ein geregelteres Fahrrecht zur Nutzung dieser Parzellen angewiesen.

Für alle ein «Nutzen»

Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat gemäss Art. 3 FLG die von mehreren Grundeigentümern angestrebte gemeinschaftliche Regelung der Fahrrechte auf dem Fahrweg Böhl-Lankerholz amtlich

vorgeprüft und es als notwendig und zweckmässig erachtet, dass die sinnvolle Verbesserung der Erschliessung verschiedener Waldparzellen im Gebiet Lankerholz gemeinschaftlich durch die Gründung einer Flurgenossenschaft erfolgen soll. Die sinnvollerweise in die neu zu gründende Flurgenossenschaft einzubeziehenden Parzellen wurden nach intensiven Gesprächen mit den betroffenen Grundeigentümern in einem Beteiligtenverzeichnis zusammengefasst. Es handelt sich um diejenigen Parzellen, welche nach Auffassung des Bezirksrates Schlatt-Haslen aus der zu verbessernden Erschliessung einen Nutzen haben.

Bei der Betrachtung des vom Bezirksrat Schlatt-Haslen verabschiedeten Perimeterkreises

wird ersichtlich, dass mit der Gründung dieser Flurgenossenschaft die Nutzung von rund 20 zusammenhängenden Waldparzellen von unterschiedlichen Grundeigentümern gemeinschaftlich über die auszubauende Erschliessungsstrasse Böhl-Lankerholz vereinfacht werden soll. Die Parzellen der Rekurrenten befinden sich inmitten dieser 20 Waldparzellen im Lankerholzwald. Bei einer Entlassung der rekurrentischen Parzellen würde ein eigentlicher Keil zwischen diese zusammenhängenden Waldparzellen geschoben. Dies wäre einer sinnvollen Regelung der Fahrrechtsverhältnisse zwischen den sich über ein zusammenhängendes Gebiet erstreckenden Parzellen abträglich. Der vom Bezirksrat

Grosses Ballonereignis legt erste Spuren

Für Kinder: Mal- und Bastelwettbewerb – Ballonfahrten zu gewinnen

Am Wochenende vom 7.-9. Juli steigt in Appenzell ein besonderes Fest: Die 1st International Held Trophy versammelt über 30 Ballonfahrer am Himmel über dem Hauptort. Fessel- und Modellballone werden zu sehen sein, Passagierfahrten stehen im Angebot. Schon jetzt läuft ein grosser Mal- und Bastelwettbewerb für Kinder an.

(pd) Unter dem Patronat der Ständekommission von Appenzell Innerrhoden treffen sich während drei Tagen über 30 Ballonfahrer und -fahrerinnen mit ihren Teams zu verschiedenen Wettbewerben (siehe Kasten) und Passagierfahrten. Preise werden für die Besten in jedem Wettbewerb vergeben. Weitere Kategorien wie Jugendförderung, Humor und Hilfsbereitschaft werden ausgezeichnet und stützen die soziale Komponente des Anlasses.

Grosser Malwettbewerb

Wenn etwas zum ersten Mal geschieht, haben Veranstalter grosse Sorge, dass das Besondere ihrer Unternehmung nicht früh genug zur Kenntnis genommen oder schlicht übersehen wird. Damit dies nicht geschieht, sollen alle Kinder Innerrhodens sich mit dem Ballonfahren geistig auseinandersetzen im Rahmen eines Wettbewerbs. Sie sind eingeladen, ein Bild zu malen mit Noecolor, Wasserfarbe, oder



Alle Kinder sind herzlich eingeladen, Ballonbilder und -skulpturen zu kreieren.

(Bild: zVg)

Farbstift. Für Kleinkinder können Eltern eine Malvorlage aus dem Internet herunterladen unter «www.balloon trophy.com». Auch eine Collage darf es sein oder eine Ballonskulptur aus verschiedensten Materialien. Für die Grösseren steht unter dem selben Link auch eine Bastelanleitung zur Verfügung, nach welcher flugfähige Modellballons gebaut werden können. Und wer mit Basteln nichts am Hut hat,

kann sich als Autor betätigen und eine spannende Geschichte rund ums Ballonfahren erfinden.

Tolle Preise

Sämtliche Werke sind bis zum 1. Juli bei Appenzellerland Tourismus (Andrea Signer) einzureichen. Die Preisverleihung findet am 8. Juli direkt nach der Preisvergabe für die Ballonfahrer statt. Zu gewinnen ist Spielzeug für die Kleinen, und für die

schönste Skulptur, die beste Geschichte und den erfolgreichsten Modellballon winkt eine Gratisfahrt im Fesselballon. Alle eingegangenen Werke werden zudem während der ganzen Trophy im grossen Festzelt auf dem Parkplatz der Brauerei Locher AG in Appenzell ausgestellt.

Was will die Held Trophy?

Das Ballonfahren hat schon seit jeher mutige und weitsichtige

Wettbewerbe der Held Trophy

Fuchsjagd: Samstag, 8. Juli um 06.30 Uhr; die Ballone fahren dem «Fuchs» nach – wer am nächsten beim Fuchs landet, gewinnt.

Minimum Distance: Eine Bummelfahrt: Samstag, 8. Juli um 18.30 Uhr; die Teilnehmer versuchen, nach mindestens einer Stunde Fahrzeit möglichst nahe vom Startplatz zu landen.

Fly in: Sonntag, 9. Juli um 06.30 Uhr; das Ziel ist vorgegeben; die Teams wählen in einem gegebenen Distanzbereich ihre Startgelände und probieren das Ziel zu erreichen.

Longest Distance: Sonntag, 9. Juli um 18.30 Uhr; die Teilnehmer legen eine möglichst weite Strecke zurück ohne Zeitvorgabe. (pd)

Interesse stossen. Der Ballonsport und die damit verbundenen wunderbaren Erlebnisse sollen einem grösseren Kreis von Menschen zugänglich gemacht werden. Auch hofft man, die Jugend für diesen gesunden und vielseitigen Sport zu gewinnen und damit den Nachwuchs zu sichern. Die Erkenntnis, dass in diesem Sport eine Reihe von äusserst wertvollen Zusammenhängen von Umwelt, Atmosphäre und Physik hautnah erfahren werden können, steht dabei Pate.

Glanzpunkt für Tourismus

Ein wiederkehrender Anlass dieser Grösse kann, wie das Beispiel von Château d'Oex zeigt, durchaus positive Anreize für Wirtschaft, Kultur und Tourismus bilden: Der Winteranlass zieht jährlich 100 000 Zuschauer an, Tendenz steigend! Wer nicht persönlich teilnimmt, kann dort 80 Ballone weltweit über Fernsehen bewundern.

Die Schweiz ist das grösste Ballonland der Welt – vor den USA und Deutschland. Sie schreibt eine bemerkenswerte Geschichte rund ums Wagnis der Eroberung der Lüfte. Vor diesem Hintergrund, respektive in diesem Umfeld ist ein zweiter internationaler Ballonanlass erwünscht. Er soll nun in der Ostschweiz etabliert werden. Der Start dazu bildet die 1st International Held Trophy – the Balloon Event with Heart.